

**Einwohnerinformation zur Sitzung 09/2025 des Ortsgemeinderates  
der Ortsgemeinde Holzbach am 15.12.2025 im Gemeindehaus Holzbach**

**TAGESORDNUNG**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2025
2. Bebauungsplan „Höhenhof“
  - Billigung des Vorentwurfs der Planungsunterlagen
  - Beschluss der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
  - Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
  - Beschluss über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages
3. Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden gemäß § 94 Abs. 3 GemO
4. Information und Verwendung Dorfbudget 2025
5. Benutzungsordnung Baum- und Strauchschnittplatz
6. Heckenrückschnitt
7. Landtagswahl am 22.03.2026
8. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2025
2. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

## **Niederschrift der Gemeinderatssitzung 09/2025 am 15.12.2025**

### **Öffentliche Sitzung:**

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

### **Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2025**

Die Niederschrift zu der öffentlichen Sitzung am 13.10.2025 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

### **Top. 2. Bebauungsplan „Höhenhof“**

- **Billigung des Vorentwurfs der Planungsunterlagen**
- **Beschluss der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**
- **Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages**
- **Beschluss über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages**

Zur Sicherung der Nachnutzung von Bestands- und Nebengebäuden als touristische Einrichtungen wie Grillplatz, Labyrinth etc. sowie der Überführung von landwirtschaftlichen Gebäuden in eine gewerbliche Nachnutzung hat die Ortsgemeinde Holzbach auf Antrag des Eigentümers des „Höhenhof“, Herr Rolf Harald Geiß, in der Sitzung am 24.02.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Höhenhof“ gefasst.

Das vom Vorhaben- bzw. Kostenträger Herrn Geiß beauftragte Büro Dillig Ingenieure GmbH, Simmern, hat einen Vorentwurf des Bebauungsplanes erstellt. Dieser Vorentwurf ist der Vorlage beigelegt und wird von Andrea Misselhorn in der Gemeinderatssitzung vorgestellt. Durch die Aufnahme einer Teilfläche des im Eigentum von Herrn Geiß stehenden Flurstückes 61 in Flur 5 der Gemarkung Holzbach in den Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Nutzung als Ausgleichsfläche wäre in diesem Zuge ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss zu fassen. Aus den Reihen der Ratsmitglieder wird die beabsichtigte Lage der Teilfläche zur Nutzung von Ausgleichsmaßnahmen thematisiert. Angesichts der vorgesehenen Bepflanzung dieser Fläche ist unter anderem eine Beschattung angrenzender Wohnbauflächen zu erwarten. Frau Misselhorn teilt hierzu mit, dass Sie die Anmerkung zur Lage der Fläche für sachgerecht hält. Sie sagt zu, in Abstimmung mit dem Vorhabenträger eine Anpassung der Position der Ausgleichsfläche sowie eine entsprechende Änderung der Planunterlagen zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorzunehmen.

Des Weiteren wäre vom Ortsgemeinderat auf Basis der gebilligten Planunterlagen das weitere Verfahren bzw. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit sowie Behörden / Träger öffentlicher Belange) zu beschließen.

Der Wegemittbenutzungsvertrag zur Regelung der Wegebaulast und der Verkehrssicherungspflicht soll in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden. Der Entwurf des Vertrags ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Der städtebauliche Vertrag zur Regelung der Handlungs- und Kostentragungspflichten soll ebenfalls in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden. Ein Entwurf der Vertragsinhalte ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Gegenstand der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates ist der Inhalt des Vertrages. Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit seinen formellen Ausführungen obliegt nach § 311b Bürgerliches Gesetzbuch der Beurkundung durch einen Notar. Aus den Reihen der Ratsmitglieder werden Fehler in der Sprachrichtigkeit sowie einige unklare Formulierungen im vorliegenden Entwurf des städtebaulichen Vertrages thematisiert. Bei den Mitgliedern des Gemeinderates besteht Einvernehmen darüber, dass die Beschlussfassung zu diesem Vertrag vertagt werden soll. Die in dem Entwurf erkannten Fehler und Unklarheiten sollen korrigiert bzw. bearbeitet werden bevor der Vertragsentwurf dem Gemeinderat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

### **Beschlussvorschlag**

- Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzbach billigt die als Vorentwurf vorliegenden und vorgestellten Unterlagen zum Bebauungsplan „Höhenhof“, bestehend aus der Planurkunde, der Begründung Teil A und B (Umweltbericht, artenschutzrechtliche Stellungnahme, FB Naturschutz) sowie den textlichen Festsetzungen und beschließt in diesem Zuge die Erweiterung des im Aufstellungsbeschluss vom 24.02.2025 genannten Geltungsbereichs um einen Teilbereich des Flurstückes 61 in Flur 5 der Gemarkung Holzbach zur Festsetzung als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen.

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat die Verwaltung auf Basis der gebilligten Planunterlagen mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit sowie Behörden / Träger öffentlicher Belange) zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzbach beschließt über den Wegemittbenutzungsvertrag zur Regelung der Wegebaulast und der Verkehrssicherungspflicht und ermächtigt den Ortsbürgermeister zur Unterzeichnung des Vertrages.

Abstimmungsergebnis: neun Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme, eine Enthaltung

- Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzbach beschließt den Inhalt des beigefügten städtebaulichen Vertrages zur Regelung der Handlungs- und Kostentragungspflichten und ermächtigt den Ortsbürgermeister zur Unterzeichnung vor einem Notar.

Ergebnis: Bei den Mitgliedern des Gemeinderates besteht einstimmiges Einvernehmen darüber, dass die Beschlussfassung zu diesem Vertrag vertagt werden soll.

### **Top. 3. Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden gemäß § 94 Abs. 3 GemO**

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO hat der Gemeinderat über die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu entscheiden. Bei der Verbandsgemeindekasse Simmer-Rheinböllen sind zugunsten der Ortsgemeinde Holzbach folgende Spenden mit dem Verwendungszweck Weihnachtsdorf eingegangen.

- Einzahler H.A.S.E. Holzwerk GmbH & Co. KG, Hermeskeil  
Zuwendungsbetrag 300,00 €, Zuwendungstag 30.10.2025
- Einzahler Elmar Härter, Holzbach  
Zuwendungsbetrag 100,00 €, Zuwendungstag 21.10.2025
- Einzahler Harald Geiß, Holzbach  
Zuwendungsbetrag 100,00 €, Zuwendungstag 20.10.2025

Der Eingang der Spenden wird der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück) angezeigt.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzbach genehmigt die Annahme der vorgenannten Spenden von insgesamt 500,00 €.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

### **Top. 4. Information und Verwendung Dorfbudget 2025**

Das Dorfbudget wird Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohner\*innen zur Unterstützung des Ehrenamtes und des Engagements der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Stärkung des Zusammenhalts vor Ort gewährt.

Nach §§ 23 und 44 der rheinland-pfälzischen Landeshaushaltsordnung werden die Förderungen als nicht rückzahlbare Zuwendungen im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie betragen für jede zuwendungsberechtigte Ortsgemeinde unabhängig von der Einwohnerzahl pauschal 1.500,00 €. Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Finanzierung von freiwilligen Aufgaben der Gemeinde. Insbesondere können Maßnahmen finanziert oder mitfinanziert werden zur Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen, örtlicher Vereine und Gruppierungen sowie zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft und zur Schaffung, Verbesserung oder Verschönerung örtlicher Einrichtungen.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Ortsgemeinderat beschließt das Dorfbudget von 1.500 €, das für das Jahr 2025 gewährt wurde, für die Verköstigung der Holzbacher Bürger am Gemeindetag, der am 08.11.2025 stattgefunden hat, zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

## **Top. 5. Benutzungsordnung Baum- und Strauchschnittplatz**

Die getrennte Erfassung von Grünschnitt erfolgt seit vielen Jahren über den gemeindeeigenen Sammelplatz für Baum- und Strauchschnitt. Dort ist es privaten Haushalten ganzjährig gestattet Baum- und Strauchschnitt anzuliefern. Gerade im Kontext der Energiewende und einer nachhaltigen Ressourcenverwertung hat die Nutzung des Grünguts eine hohe Bedeutung. Das Konzept der getrennten Grünschnittsammlung funktioniert jedoch nur dann zuverlässig, wenn alle Beteiligten die festgelegten Regeln einhalten. Ziel der getrennten Erfassung ist es, trockenes, holziges Material von feuchtem, krautigem Material zu trennen. Krautige Bestandteile wie Rasenschnitt sollen mittels der Biotonne gesammelt werden, da sie vorrangig zur Biogaserzeugung genutzt werden. Darüber hinaus fordern gesetzliche Regelungen eine Trennung von holzigem und krautigem Grüngut, weil beim krautigen Material potenziell umweltrelevante Sickersäfte anfallen können, für deren Erfassung auf unserem Sammelplatz keine geeignete Infrastruktur vorhanden ist. Die zunehmenden Grasmengen und die daraus entstehenden Sickersäfte erfordern eine gesonderte Entsorgung.

Vor diesem Hintergrund wurde die Benutzungsordnung unseres Sammelplatzes für Baum- und Strauchschnitt wie folgt an die Benutzungsordnung angepasst, die auf den im gesamten Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises eingerichteten dezentralen Sammelplätzen Anwendung findet.

Benutzungsordnung Baum- und Strauchschnittplatz der Ortsgemeinde Holzbach

1. Die Nutzung ist nur Bürger\*innen der Gemeinde gestattet.
2. Gewerbetreibende sind von der Nutzung des Platzes grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Abgelagert werden darf nur Baum- und Strauchschnitt, kein Rasenschnitt und keine Gartenabfälle.
4. Das Material ist ungebündelt (kein Draht, kein Kunststoff) und ohne andere Fremdstoffe und Behältnisse (z. B. Säcke, Kartons) abzulagern.
5. Der Durchmesser des Baum- und Strauchschnittes ist unbegrenzt und darf bis zu einer Länge von 2,50 m abgelagert werden.
6. Wurzelstöcke sind nicht zulässig.
7. Die Ablagerung anderer Materialien als Baum- und Strauchschnitt ist rechtswidrig.
8. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Auf dem Sammelplatz sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.
10. Ansprechpartner\*in ist der / die Ortsbürgermeister\*in.

Im Gemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass die derzeit mögliche wohnortnahe und kostenfreie Abgabe von Baum- und Strauchschnitt auf dem Sammelplatz der Gemeinde erhalten bleiben soll. Die Ablagerung von Störstoffen wie Rasenschnitt, Gartenabfälle, Sägemehl und -späne ist künftig zu vermeiden. Die Gemeindeverwaltung wird der Bürgerschaft weitere Informationen zur Benutzungsordnung des Baum- und Strauchschnittplatzes bzw. zur Vermeidung von Störstoffen auf dem Sammelplatz zur Verfügung stellen.

## **Top. 6 Heckenrückschnitt**

Der Vorsitzende, der weitere Beigeordnete und der Naturschutzbeauftragten unserer Ortsgemeinde haben im Rahmen von Vor-Ort-Terminen mit zwei Fachunternehmen für Landschaftspflege die Möglichkeiten des Heckenrückschnitts auf Gemeindeflächen außerhalb der Ortslage erörtert. Auf der Grundlage des stattgefundenen Informationsaustauschs schlägt der Vorsitzende vor, im Gemarkungsteil „In der Lück“ einen Heckenstreifen von etwa 200 m abschnittsweise „Auf-Stock-zu-setzen“. Gegenüber dem in unserer Region üblichen Heckenrückschnitt mittels Hochentaster ist das „Auf-Stock-setzen“ der Hecke nach ökologischen Aspekten vorteilhafter. Die Ternis Umwelt- & Landschaftspflege GmbH, Sargenroth, hat die Kosten für eine entsprechende Heckenbearbeitung auf 0,5 T€ bis 0,8 T€ geschätzt.

Im Gemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass der Ternis Umwelt- & Landschaftspflege GmbH ein entsprechender Auftrag erteilt werden soll.

## **Top. 7. Landtagswahl am 22.03.2026**

Der Vorsitzende informiert über die Besetzung des Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 22.03.2026. Anmerkungen aus den Reihen der Ratsmitglieder ergeben sich keine.

## **Top. 8. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen**

./.

## **Niederschrift der Gemeinderatssitzung 09/2025 am 15.12.2025**

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

#### **Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2025**

Die Niederschrift zu der nichtöffentlichen Sitzung am 13.10.2025 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

#### **Top. 2. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen**

- Der Vorsitzende informiert, dass die Ortsgemeinde das bestehende Vorkaufsrecht beim Verkauf des Grundstücks in Holzbach Flur 4, Nr. 116 und Nr. 42-2 (insgesamt 1.880 qm), Schulstraße 1, nicht ausgeübt hat.
- Ferner informiert der Vorsitzende, dass der Mietvertrag für die Räumlichkeiten der ehemaligen Bankfiliale (Backesweg 1a) zum 31.12.2025 gekündigt wurde.

Holzbach, 16.12.2025

(Heinz-Jürgen Scherer)  
Ortsbürgermeister